

Textgegenüberstellung  
Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.10.2005  
zu Ltg.-508/M-4-2005  
S-Ausschuss

alter Text

Karenzurlaub  
§ 15

(1) Der weiblichen Bediensteten, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (im Folgenden "Mutter") ist auf ihr Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren.

neuer Text

Karenzurlaub  
§ 15

(1) Der weiblichen Bediensteten, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (im Folgenden "Mutter") ist auf ihr Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren. **Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenzurlaub durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 15a Abs. 2 nicht zulässig.**